

Awako e.V.

Satzung

Stand 11.04.2025, nach der Änderung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11.04.2025

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Awako. Er hat seinen Sitz in Neckargemünd und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Schule "Les Miracles de Yahvé" in Sanguera, Togo. Außerdem soll die Arbeit der Schule durch regelmäßige Kontakte begleitet, ergänzt und in jeder Beziehung gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, vor allem die Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung am 13.07.2017 und endet am 31.12.2017.

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe eines Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann von dem Betroffenen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von 1 Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann von dem Betroffenen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand schriftlich (per Post oder per Email) einberufen mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll umfassen:

- a) einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) einen Kassenbericht
- c) der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesene Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll hat Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, den Versammlungsleiter, die anwesenden Mitglieder und die Tagesordnung zu enthalten. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese gelten die vorstehenden Bestimmungen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenleiter/in
- e) bis zu zwei Beisitzenden

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig, davon ausgenommen sind die Ämter des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Restvorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einhaltung einer bestimmten Form oder Frist für die Einberufung ist nicht erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, vorzugsweise für ein Projekt in Togo.